

Berlin, im Mai 2004  
Stellungnahme Nr. 24/04

# **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Ausschuss Sozialrecht**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des  
Anspruchs auf rechtliches Gehör  
(Anhörungsrügensgesetz)**

**Stand 28. April 2004**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt am Main  
(Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Manfred Herz, Berlin  
Rechtsanwalt Reinhard Holterman, München  
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen  
Rechtsanwalt Michael Klatt, Oldenburg  
Rechtsanwältin Renate Reupke, Kiel

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Arbeitsgruppe Recht der Fraktion der CDU/CSU
- Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit der Fraktion der SPD
- Arbeitsgruppe Recht der Fraktion der SPD
- Arbeitskreis Innen und Recht der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- Arbeitskreis Innen und Recht der Fraktion der F.D.P.
- Bundesverband freier Berufe
- Vorstand, Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Steuerberaterverband
- ASR
- NJW
- NSZ
- Die Sozialgerichtsbarkeit

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte und repräsentiert die Mehrheit der selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

*Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins sind Rechtsanwälte, die sich mit bestimmten Fachgebieten, die in den jeweiligen Ausschüssen behandelt werden, auf der Grundlage herausragender theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen beruflich befassen. Die Gesetzgebungsausschüsse treten regelmäßig zusammen und diskutieren und erarbeiten Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben Deutschlands und der Gemeinschaft. Die Ausschüsse sind nicht interessengebunden, sondern unabhängig. Ihnen geht es insbesondere darum, Anregungen im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit der Gesetzgebungsvorhaben vorzulegen.*

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist es notwendig, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Rüge auf alle Fälle von Verfahrensverstößen von Gewicht zu erstrecken, die für die Entscheidung erheblich sein können. Die 2-Wochenfrist für die Erhebung der Rüge ist unzumutbar kurz und sachlich nicht begründbar.

I. Die „Anhörungsrüge“ betrifft in der **Sozialgerichtsbarkeit** nahezu ausschließlich letztinstanzliche Entscheidungen des BSG, d. h. Urteile in Revisionssachen und vor allem Beschlüsse über Nichtzulassungsbeschwerden. Zwar sind Beschlüsse des Landessozialgerichtes regelmäßig unanfechtbar (§ 177 SGG); jedoch kann das Gericht der Hauptsache regelmäßig erneut mit Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG) befasst werden. Entsprechendes gilt für das Verfahren der einstweiligen Anordnung, in dem die Beteiligten z. B. bei veränderten Umständen das Gericht erneut anrufen können (zur Anwendung des § 927 ZPO vgl. u.a. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. § 86 b. Rdn. 45; Timme, in: Plagemann (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht 2003, § 39 Rdn. 66).

Schon bisher hat das BSG auf entsprechende Rüge hin über außerordentliche Rechtsmittel entschieden. Die Rüge musste binnen eines Monats erhoben und begründet werden (BSG NZS 1998, 590) – mit der Möglichkeit, dass das BSG auch in der Sache zu einer anderen Entscheidung gelangt. Rügefähig ist nicht nur ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör, sondern auch eine unzumutbare Erschwerung des Rechtsweges oder ein Verstoß gegen die Unabhängigkeit des Richters, der die Entscheidung getroffen hat (z. B. Befangenheit).

Notwendig ist es, die Rüge **auf alle Fälle** von Verfahrensverstößen zu erstrecken, die zum einen von Gewicht (insbesondere Verstoß gegen Grundgesetz wie z. B. die richterliche Unabhängigkeit) und zum anderen entscheidungserheblich sind bzw. sein können. Es macht keinen Sinn, mit der Anhörungsrüge den index a quo und mit der Rüge eines anderen – die Entscheidung beeinflussenden – Verstoßes gegen Verfahrensrechte, die zugleich verfassungsgeschützt sind, das BVerfG anrufen zu müssen. Dies umso mehr, als der Plenarbeschluss vom 30.04.2003 ausdrücklich auf das Rechtsstaatsprinzip Bezug nimmt.

II. Die gemäß § 178 a Abs. 2 SGG-E auf zwei Wochen begrenzte Frist (Antrag auf Wiedereinsetzung zulässig?) der Rüge inklusive Begründung ist **unzumutbar** kurz und sachlich nicht begründbar:

a) Verfahren, die das Stadium der Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde erreicht haben, sind regelmäßig umfangreich, vom Sachverhalt und den Rechtsfragen her kompliziert. Der betroffene Bürger muss die Möglichkeit haben, nach Erhalt (ca. 1 bis 2 Tage später durch Einschaltung eines Bevollmächtigten) und Lektüre der Entscheidungsgründe kompetenten Rechtsrat einzuholen, um sodann über die Mandatierung u. U. eines neuen

Bevollmächtigten zu entscheiden. Dieser benötigt Akteneinsicht, um sich in den Fall sachgerecht einarbeiten zu können.

Das kann man innerhalb von zwei Wochen nicht leisten, so dass in vielen Fällen die Rüge scheitern muss, da es an der ausreichenden Zeit für seine Begründung fehlt.

b) Eine Zwei-Wochen-Frist findet sich im SGG nicht; es entspricht längst allgemeiner Auffassung, dass innerhalb von zwei Wochen eine sachgerechte Problemanalyse und Begründung kaum möglich ist. Die allzu kurze Frist provoziert **Schnellschüsse**: Anwältinnen und Anwälte werden, da es an der Zeit für eine fundierte Überprüfung fehlt, im Zweifel lieber alle möglichen und denkbaren Argumente aufschreiben und unter der Überschrift der Anhörungsrüge bei Gericht einreichen, als durch Untätigkeit die Kritik des Mandanten auf sich zu ziehen.

c) Die Rüge hemmt gemäß § 178 a Abs. 5 SGG-E die Rechtskraft der Entscheidung. Da das Ende der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 a SGG erst mit Rechtskraft des Verwaltungsaktes eintritt (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. § 86 a Rdn. 11), kann der angefochtene Verwaltungsakt auch während des Verfahrens nach § 178 a SGG – E nicht vollstreckt werden (§§ 154, 165 SGG). Auch dies rechtfertigt aber die unzumutbar kurze Begründungsfrist nicht.

d) Wer innerhalb von zwei Wochen keinen geeigneten Bevollmächtigten findet, aber innerhalb der Monatsfrist, wird Verfassungsbeschwerde einlegen und geltend machen, dass aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG nun das BVerfG über die Anhörungsrüge gem. Art. 103 GG zu entscheiden hat. Das überzeugt nicht!